

SATZUNG

Des Sportvereins 1920 Echzell e. V.



§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1920 Echzell e. V.“ und hat seinen Sitz in Echzell. Er wurde 1920 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

- a) Der SV 1920 Echzell e. V. bezweckt den Zusammenschluss von Personen zur Förderung und Pflege des Fußballsports. Andere Sportarten können bei entsprechender Anzahl von Interessenten ebenfalls betrieben werden.
- b) Der Verein verfolgt die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
- c) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und im Hessischen Fußballverband.
- d) Der Verein wird politisch neutral geführt. Seine verwaltungsmäßigen Aufgaben werden nach demokratischen Grundsätzen und den Bestimmungen des BGB wahrgenommen.
- e)

§3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung und Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§4

Farben und Auszeichnungen

- a) Die Farben des Vereins sind Gelb-Schwarz
- b) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
- c) Auszeichnungen werden für besondere Verdienste verliehen.

§5

Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder
 1. Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 2. Kinder (bis 13 Jahre)
 3. Jugendliche (14-17 Jahre)
 4. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 1. und 4.

- b) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion oder Rasse werden.
- c) Die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter achtzehn Jahren können nur mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- e) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf Anrechte am Vereinsvermögen, sowie die Berechtigung Vereinsnadeln zu tragen. Dagegen dürfen besondere Auszeichnungen des Vereins weiterhin getragen werden, sofern das Mitglied nicht aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung

§7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- c) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bzw. durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
- d) Die Tagesordnung soll enthalten
 1. den Bericht des Vorstandes
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Neuwahlen des Vorstandes
 4. die Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 5. die Wahl von Kassenprüfern
 6. Anträge und
 7. Verschiedenes
- e) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung
- f) Über den Verlauf der Versammlung hat ein vom Vorstand für die Mitgliederversammlung benannter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufnehmen.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- h) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit an Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- i) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit an Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- j) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlichen und begründeten Antrag mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Ordentlichen.

§8

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Leiter/in des sportlichen Bereiches
 - dem/der Leiter/in des Bereiches Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Leiter/in des Bereiches Finanzen
 - dem/der Leiter/in des Bereiches allgemeine Geschäfte
 - dem/der Leiter/in der JugendabteilungWählbar sind alle volljährigen weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder.
- b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- c) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten
 - dem/der Leiter/in des sportlichen Bereiches
 - dem/der Leiter/in des Bereiches Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Leiter/in des Bereiches Finanzen
 - dem/der Leiter/in des Bereiches allgemeine Geschäfte
 - dem/der Leiter/in der JugendabteilungHiervon sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- d) Der Vorstand beruft für die einzelnen Aufgabengebiete weitere Personen als Funktionsträger. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands.
- e) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

§9

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 21 Jahren. Si ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- b) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 v. H. der jugendlichen Mitglieder.
- c) Jugendversammlungen werden durch den/die Leiter/in der Jugendabteilung schriftlich einberuen und geleitet.
- d) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Der/Die Jugendwart/in soll ordentliches Mitglied des Vereins sein, Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu fünf Beisitzern.
- e) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in der Jugendabteilung tätigen Jugendbetreuer/innen
- f) Der/die Leiter/in der Jugendabteilung, der/die Jugendart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.
- g) Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den/die Leiter/in der Jugendabteilung.

§10

Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag in Geld zu erbringen. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Mitglieder, die länger als zwölf Monaten mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und auf Ausübung des Stimmrechts.

§11

Ordnungen

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
- b) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie Spiel- und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- c) Die unter a) und b) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Echzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§13

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 05. März 2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Genehmigung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.